

**Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
(Kleineinleiterabgabebesatzung)  
vom 18.12.2014  
(Gemeinderatsbeschluss)**

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 115 Abs. 1 WG zu zahlende Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes, eine Kleineinleiterabgabe.

**§ 2  
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4  
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet und nach einem Verwaltungskostenanteil berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

Die Abwasserabgabe bemisst sich je Einwohner/Jahr nach § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz i. V. m. § 114 b Abs. 1 Wassergesetz und beträgt 25,00 EUR im Sinne von § 2.

## **§ 7 Abgabebefreiung**

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 04.07.1996, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Rheinfelden, den 18.12.2014

(Siegel)

gez. Eberhardt, Oberbürgermeister